Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 78 (1981)

Heft: 6

Artikel: Frauenpostulate in der 10. AHV-Revision

Autor: Füeg-Hitz, Cornelia

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838826

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frauenpostulate in der 10. AHV-Revision

Die Diskussionen um die rechtliche Gleichstellung der Frauen in der AHV sind in ein so fortgeschrittenes Stadium getreten, dass es uns möglich wird, im Hinblick auf die 10. AHV-Revision langsam konkretere Vorstellungen zu bekommen. Auf allen Ebenen, auf denen Diskussionen geführt werden, zeichnet sich die Tendenz ab, dass der Rechtsanspruch der Frau auf eine *zivilstandsunabhängige Rente* unbestritten ist; über die Folgerungen, die daraus gezogen werden sollten, ist man sich jedoch noch nicht einig. Für die Frauen selber dürfte die bevorstehende Auseinandersetzung zu einem harten Prüfstein der Solidarität untereinander werden. Um heutige Diskriminierungen in der AHV, denen vor allem die Geschiedenen und Ledigen ausgesetzt sind, zu beseitigen, werden unter Umständen «Privilegien» der verheirateten und verwitweten Frauen überprüft werden müssen, wie z. B. der Rentenanspruch während der vollen Erwerbstätigkeit des Ehemannes, das Alter der kinderlosen Witwe oder die Beitragsbefreiung der verheirateten, nichterwerbstätigen Ehefrau ohne Kinder oder pflegebedürftige Angehörige.

Für alle Leserinnen und Leser, die gemäss geltendem Recht im Genuss dieser Renten stehen, sei zur Beruhigung gesagt, dass wir im Bereich unserer Sozialversicherungen die *Besitzstandsgarantie* kennen, dass gegenwärtige Bezügerinnen also nicht «bestraft» würden und von heute auf morgen leer ausgingen!

> Eine geschiedene Ehefrau erhält normalerweise die minimale einfache Altersrente (Fr. 550.–) auf Grund ihrer «Nichterwerbstätigkeit» während all der Ehejahre, währenddem ihr geschiedener Ehemann meistens die maximale einfache Altersrente (Fr. 1100.–) erhält, auf Grund seiner Beiträge auf seinem Einkommen. Ist Kinderbetreuung nichts wert?

Unter den verschiedenen Varianten einer zivilstandsunabhängigen Rente setzt sich je länger, um so mehr der Gedanke des sogenannten «Rentensplittings» durch.

Was bedeutet das:

Die Einkommen der Ehegatten würden zusammengerechnet und dann halbiert. Die Rente eines jeden würde dann auf Grund seines Anteils, also der Hälfte, berechnet. Bei Ehepaaren, bei denen die Ehefrau nicht berufstätig ist, weil Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu betreuen sind, müsste eine Korrektur vorgenommen werden, damit die Renten beider Ehegatten zusammen gegenüber heute nicht niedriger ausfallen würden. Nach geltendem Recht zahlt der Ehemann ja nur auf seinem Einkommen Beiträge. Schon heute wird die Rente der nichter-

werbstätigen und nichtbeitragspflichtigen Ehefrau solidarisch von allen Versicherten getragen, und zwar unabhängig davon, ob sie Betreuungspflichten erfüllen muss oder nicht. Dieser Solidaritätsgedanke unterstreicht die Bedeutung der Kindererziehung und Pflegeleistung für unsere Gesellschaft und muss auch im neuen Recht verankert werden. Allerdings sollte die nichterwerbstätige Ehefrau nicht schlechthin von der Beitragspflicht befreit sein, sondern nur so lange, als sie Betreuungsfunktionen erfüllt. Man könnte sich vorstellen, dass z. B. die öffentliche Hand während der Phase der Betreuung die Beiträge auf einem fiktiven Hausfrauenlohn zugunsten der nichterwerbstätigen Ehefrau entrichten würde. Die gleiche Regelung liesse sich auch auf den Ehemann oder die Alleinstehende mit Betreuungspflichten anwenden.

Um jeden Irrtum auszuschliessen, muss ausdrücklich festgestellt werden, dass die obere Begrenzung der beiden selbständigen Renten der Ehegatten zusammen entweder wie heute 150%, allerhöchstens jedoch 170% der einfachen Altersrenten betragen dürfte. Eine andere Regelung würde dem Grundsatz widersprechen, wonach ein Haushalt mit zwei Personen nicht doppelt soviel kostet wie ein Einpersonenhaushalt.

Diese Überlegung führt auch zur Frage, ob in Fällen des sogenannten «Rentenkonkubinates» eine Kürzung der normalen einfachen Altersrente auf die Höhe der einfachen Altersrenten für Ehegatten zu prüfen sein werde. Die Durchführbarkeit in der Praxis dürfte allerdings sehr problematisch sein.

Bei Scheidung oder Tod der AHV-berechtigten Ehegatten müsste selbstverständlich die Ehegatten-Altersrente des Überlebenden auf die Höhe der entsprechenden einfachen Altersrente angehoben werden.

In bezug auf die viel diskutierte Rentenberechtigung der Ehefrau, die besteht, solange der Ehemann noch voll berufstätig und nicht rentenberechtigt ist, könnten zwei Möglichkeiten geprüft werden:

– entweder erhält die Ehefrau bei Eintritt ins AHV-Alter nur auf Grund ihrer eigenen Beiträge eine Ehegatten-Altersrente, und das Splitting setzt erst ein, wenn der Ehemann auch rentenberechtigt wird,

– oder auch die Frau wird erst rentenberechtigt, wenn sie selber oder der Ehemann 65 Jahre alt wird.

Die gleiche Regelung müsste auch für den Ehemann Geltung haben, wenn seine jüngere Ehefrau noch voll erwerbstätig ist.

Die Alleinstehende, welche ihre Berufstätigkeit vorübergehend aufgibt, um z. B. alte Eltern oder ein Kind zu betreuen, riskiert auf Grund der Beitragslücken eine spätere Teilrente. Ist es richtig, dass diese Frau in der Sozialversicherung anders behandelt wird als die nichterwerbstätige Hausfrau, die von der Beitragspflicht befreit ist?

Die Frage des Rentenalters wird vermutlich auch in Zukunft die Gemüter noch heftig bewegen. Das Rentenalter ist nach wie vor kontrovers, und der Brisanz dieser Problematik entsprechend, ist man denn auch allseits noch an der Arbeit. Der Wunsch, das sogenannte «flexible Rentenalter» in die Praxis umzusetzen, dürfte kein leichtes Unterfangen sein und die 10. AHV-Revision vermutlich zeitlich sehr verzögern.

Der Problemkreis um die Frauenpostulate in der 10. AHV-Revision wäre nicht abgerundet, liesse man die sogenannte Witwer-Rente ausser acht. Es soll nämlich auch geprüft werden, ob der Witwer, welcher Betreuungspflichten gegenüber Kindern hat, nicht auch Anspruch auf eine Rente haben sollte. Ernsthaft geprüft wird auch, ob nicht anstelle von Witwen- bzw. Witwer-Renten die Waisenrenten massiv erhöht werden könnten, um so auf das Kriterium der sozialen Funktion abstellen zu können. Hierbei besteht allerdings die grosse Gefahr, dass ältere Frauen, deren Kinder bei ihrer Verwitwung bereits ausgeflogen sind, leer ausgehen könnten. Infolge ihres fortgeschrittenen Alters und der jahrzehntelangen Abwesenheit aus dem Berufsleben könnten sie nur schwerlich wieder in die Arbeitswelt integriert werden. Eine flexible Übergangsregelung könnte aus diesem Dilemma heraushelfen. Nur ein subtiles Abwägen aller Vor- und Nachteile wird uns schliesslich jene Lösung bringen, die ein gewisses Mass an Gerechtigkeit für alle Frauen in der AHV-Gesetzgebung verwirklichen wird.

Zum Schluss noch ein Wort zu den zu erwartenden Kosten:

Die Aufhebung der Solidarität zugunsten der Nichterwerbstätigen ohne Betreuungspflichten könnte unter Umständen Mittel frei machen, welche die Bewältigung anderer Probleme (z. B. Rentenalter) erleichtern könnte, um die Revision kostenneutral zu halten, wie es der Bundesrat in seinen Richtlinien zur Regierungspolitik verlangt hat.

Cornelia Füeg-Hitz, Nationalrätin